

Aus den Gründen:

Charakter und Schwere der vom Angeklagten begangenen Straftat erfordern den Ausspruch einer Freiheitsstrafe und den Entzug der Fahrerlaubnis von mehr als zwei Jahren. Das Bezirksgericht hätte dem Protest deshalb den Erfolg nicht versagen dürfen.

Der mit der Verkehrsrechtsprechung verfolgte Zweck, zu einer hohen Verkehrs- und Rechtssicherheit und zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin im Verkehrsgeschehen beizutragen, Verkehrsunfällen vorzubeugen, damit insbesondere Leben und Gesundheit von Menschen zu schützen und Gesetzesverletzer zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuhalten, bedingt, auf wirksame Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erkennen. Das entscheidende Kriterium hierfür ist die Tatschwere. Bezogen auf Straftaten nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB ergibt sich daraus, daß in der Regel Freiheitsstrafen auszusprechen sind, wenn ein Mensch getötet wurde und der Grad der Schuld des Täters sehr hoch ist. Allein positive Persönlichkeitsumstände rechtfertigen unter derartigen Voraussetzungen eine Verurteilung auf Bewährung nicht (Urteile des Obersten Gerichts vom 27. Juli 1978 - 3 OSK 12/78 - [OG-Informationen 1978, Nr. 6, S. 57]; vom 9. September 1983 - 3 OSK 15/83 - [NJ 1983, Heft 12, S. 501f]; vom 1. März 1984 - 3 OSK 2/84 - [OG-Informationen 1984, Nr. 4, S. 26]; vom 19. Juni 1985 - 3 OSK 7/85 - [NJ 1985, Heft 11, S. 473]; 12. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung der Gerichte in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Verkehrs- und Transportgeschehen vom 23. Oktober 1985, OG-Informationen 1985, Nr. 5, S. 3 ff.).

Der vom Angeklagten verursachte Verkehrsunfall war sowohl hinsichtlich der Folgen als auch der subjektiven Umstände von erheblicher Schwere. Es wurde ein Mensch getötet, ein Kind, das nicht die geringsten Bedingungen für das Fehlverhalten des Angeklagten gesetzt hatte. Es stand relativ weit entfernt von der Fahrbahn, fühlte sich sicher, durfte sich auch absolut sicher vor Gefahren fühlen und sah in einer für Kinder typischen Weise dem Baugeschehen zu. Die Straftat erhält durch diese Umstände ein besonderes Gepräge und ist dadurch im hohen Maße geeignet, Eltern und Kinder zu verunsichern und ihr Gefühl der Geborgenheit in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Allein auf die Verletzung elementarer Grundforderungen durch den Angeklagten ist das tragische Geschehen zurückzuführen — auf sein mangelhaftes Verantwortungsbewußtsein, seine Disziplinlosigkeit und Unaufmerksamkeit beim beabsichtigten Wenden des Fahrzeugs. Wenn er sich dieser Pflichtverletzung auch nicht bewußt war, ist seine Schuld dennoch sehr hoch. Nicht durch einen Umstand war es ihm erschwert, sich der Fahrstrecke, die er gewählt hatte, zuzuwenden und das Kind wahrzunehmen. Es bestanden keine Sichteinschränkungen, Fahrzeugverkehr war nicht vorhanden, er wurde nicht abgelenkt, auf ein plötzliches, unerwartetes Ereignis oder Hindernis brauchte er nicht zu reagieren, und auch aus anderen Gründen war seine Leistungsfähigkeit nicht gemindert. Von nicht unwesentlicher Bedeutung ist außerdem, daß es sich bei dem Standort des Kindes nicht etwa um unwegsames Gelände handelte, auf dem Menschen nicht oder kaum zu erwarten gewesen wären. Die einseitige Hinwendung auf Fahrzeugverkehr war schon deshalb besonders leichtsinnig. Hinzu kommt, daß die Anwesenheit eines Kindes am Unfallort nicht ungewöhnlich war, denn er stand im engen örtlichen Zusammenhang mit der Baustelle. Es war üblich, daß sich Kinder von der Baustelle, von Baggerarbeiten, Entladung von Fahrzeugen usw. angezogen fühlten und sich deshalb häufig dort aufhielten. Auch zur Tatzeit war außer dem getöteten Kind zumindest noch der 7jährige A. eine längere Zeit im Bereich der Baustelle und damit in der nahen Umgebung der vom Angeklagten gefahrenen Wegstrecke.

Aus der Gesamtheit dieser die Schuld charakterisierenden und bestimmenden Umstände ist zu schlußfolgern, daß das rechtswidrige Verhalten des Angeklagten nicht nur aus Undiszipliniertheit und ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein schlechthin resultiert, sondern Ausdruck einer schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin ist.

Angesichts der Gesamtheit der Tatumstände war eine Ver-

СОДЕРЖАНИЕ

Х. КЛЕННЕР — Право на войну? — Право на мир I	214
Э. БУХХОЛЬЦ — Обоснование назначения меры наказания в приговоре суда первой инстанции	218
Р. БИБЛЬ/В. ГРИБЕ — Применение состава злоупотребления доверием в ущерб социалистической собственности	220
Б. ФРАЙ — Применение и содержание договора о направлении (временное применение трудящихся надругих предприятиях)	223
750-летие Берлина	
Право и юстиция в истории Берлина — хроника (часть 2) —	226
Из других социалистических стран	
Э. ВАЙС/И. ШТОЛПЕ — Аспекты новой редакции венгерского семейного закона	228
Государство и право в условиях империализма	
Х. ГАННОВЕР — Юстиция ФРГ и «убийца за письменным столом» (К ревизионному решению Федерального суда по делу об убийстве Тельмана)	231
На обсуждение	
Х. ЛИСКЕ — О правовом характере общей обязанности предупреждения ущерба и предотвращения опасности	233
Опыт из практики	
Э. МЮЛЛЕР/Д. РЕСЛЕР — Законность, порядок и безопасность в одной из сельскохозяйственных коопераций	236
Р. ФИГЕЛЬС/Г. ВАРДЕЦКИ — Осуществление трудового права в производственных звеньях комбинатов	239
В. ГРИБЕ/А. МАРКО/Х. КУШЕЛЬ — Значение гражданскоправовых преюдициальных вопросов за уголовно-правовую оценку преступлений против собственности	240
Х. ВИЛЛАМОВСКИ — Осуществление претензий на возмещение убытков в судопроизводстве по приказу о наложении наказания	242
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	245
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

CONTENTS

Hermann K l e n n e r :	
Eight to war? — Bight to peace!	214
Erich B u c h h o l z :	
Grounds for the award of punishment in the first instance judgement	218
Rudolf B i e b l / Walter G r i e b e :	
Prerequisites of applying the facts of the case of disloyalty to the disadvantage of socialist property	220
Bernd P r e y :	
Application and content of the contract of delegation (Temporary employment of working people in other enterprises)	223
750 years of Berlin	
Law and justice in Berlin history — A chronicle (Part 2)	226
From other socialist countries	
Emilia W e i s s / Ilona S t o l p e :	
Aspects of the revised version of Hungarian family law	228
State and law in imperialism	
Heinrich H a n n o v e r :	
The FRG judiciary and the mastermind behind the scenes of the crime (On the judgement of the Federal Supreme Court in the case of the murder of Thaelmann)	231
For discussion	
Helga L i e s k e :	
On the legal character of the general duties as regards the prevention of damage and the protection against danger	233
Practical experiences	
Edgar M u e l l e r / Dieter R o e s s l e r :	
Law, order and security in an agricultural co-operation	236
Guenter W o l f :	
Information of the public prosecutor on strengthening socialist law, security and order in the territory	238
Rudolf V i e g e h l s / Gerhard W a r d e z k i :	
Carrying through the labour law in the enterprises of the combines	239
Walter G r i e b e / Achim M a r k o / Hginz K u s c h e l :	
Significance of civil preliminary questions for the penal judgement of offences against property	240
Horst W i l l a m o w s k i :	
Carrying through claims for compensation in proceedings as regards orders of summary punishment	242
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	245
Übersetzung: Sabine Zielske, Berlin	

urteilung auf Bewährung, demzufolge auch die Zurückweisung des Protestes, nicht gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung über den Protest an das Rechtsmittelgericht zurückzuverweisen (§§ 321 Abs. 1, 322 Abs. 3 StPO). Als der Tatschwere und den Persönlichkeitsumständen des Angeklagten angemessene Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das Bezirksgericht auf eine Freiheitsstrafe von etwa 1 Jahr und 3 Monaten und einen bei etwa 3 Jahren liegenden Entzug der Fahrerlaubnis zu erkennen.